



Abb. 1: Stammbucheintrag des Wolfgang Waldung (Zeichnung und Text, 1617, aus: Stammbuch des Christophorus Höflich). Am 16. 1. 1617 trug sich der Altdorfer Physikprofessor Wolfgang Waldung in das Stammbuch des Nürnberger Syndikus Christophorus Höflich ein. In zwei lat. Distichen variiert der Einträger das mit dem Sinnbild der beschwerten Palme aus der Emblemtradition vorgegebene Motiv der Stärkung durch Widerstand und deutet es als die angesichts des drückenden Übels wachsende Frömmigkeit aus. Die variiierende Zitation eines Emblems bedeutete hier zugleich auch eine persönliche Kommunikation: Höflich war mit der Ausarbeitung der Epigramme für die geistliche Emblemsammlung *Sacra emblemata* des Nürnberger Stadtpfarrers Johann Mannich beschäftigt (die dann 1625 in Nürnberg erschienen), während Waldung maßgeblichen Einfluss auf die alljährlich an der Altdorfer Akademie gehaltenen Reden hatte, in denen Studenten öffentlich die Auslegung emblematischer Preismedaillen vornahmen.

ren [5] ist die Erfassung, inhaltliche Erschließung und kulturgeschichtliche Auswertung erst ansatzweise geleistet (<http://www.raa.phil.uni-erlangen.de>). Aktuelle Forschungen lassen erstmals den kaum zu überschätzenden kulturhistor. Wert der S.-Sitte erkennen [7]; [4].

→ Brief; Emblematik; Florilegium

#### Quellen:

[1] J. CH. WEIGEL, Gedanken Muster und Anleitungen. Worinnen eine große Zahl nicht allein sumarischer sondern auch moral-emblematischen Figuren ... vorgestellt samt noch eines Stammbuchs schöner Anweisungen woraus bey jeder Gelegenheit aus solchen etwas kan gezogen werden, um 1700.

#### Sekundärliteratur:

[2] J.-U. FECHNER (Hrsg.), Stammbücher als kulturhistorische Quellen, 1981 [3] H.-P. HASSE, Wittenberger Theologie im »Stammbuch«. Eintragungen Wittenberger Professoren im Album des Wolfgang Ruprecht aus Eger, in: M. BEYER / G. WARTENBERG (Hrsg.), Humanismus und Wittenberger Reformation, 1996, 88–120 [4] G. HESS, Literatur im Lebenszusammenhang. Text- und Bedeutungskonstituierung im Stammbuch Herzog Augusts des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg (1579–1666), 2002 [5] W. KLOSE, Corpus alborum amicorum (CAAC). Beschreibendes Verzeichnis der Stammbücher des 16. Jhs, 1988 [6] M. RYANTOVÁ, Památníky aneb štambuchy, to jest alba amicorum. Kulturn historický fenomén raného novovku, 2007 [7] W. W. SCHNABEL, Das Stammbuch. Konstitution und Geschichte einer textsortenbezogenen Sammelform bis ins erste Drittel des 18. Jhs, 2003 [8] W. TAEGERT, Edler Schatz holden Erinnerns. Bilder in Stammbüchern der Staatsbibliothek Bamberg aus vier Jahrhunderten, 1995 [9] K. THOMASSEN (Hrsg.), Alba amicorum. Vijf eeuwen vriendschap op papier gezet: Het album amicorum en het poëzialbum in de Nederlanden (Ausst.kat.), 1990 [10] H. VOLZ, Die Bibleinzeichnungen der Wittenberger Reformatoren. Eine buchgeschichtlich literarhistorische Studie, in: Gutenberg-Jb., 1971, 122–137.

Gilbert Heß

#### Stand, Stände

1. Begriff und Definitionen
2. Forschung
3. Formative Phase (1450–1550)
4. Konsolidierung und Konflikt (1550–1650)
5. Kooperation und Konflikt (1650–1750)
6. Kontinuität und Wandel (1750–1850)

#### 1. Begriff und Definitionen

Sowohl als Quellen- als auch als moderner wiss. Ordnungsbegriff weist »Stand« (lat. *ordo*, wörtlich »Ordnung«, »Rang«) bzw. »Stände« (= S.) eine Vielschichtigkeit auf [70]; [30], die Hand in Hand mit seiner definitorischen Unschärfe geht [14. 42]; [19. 186]. Wiewohl – oder gerade weil – das »ständische Wesen« als ein »Grundthema europäischer Geschichte« gilt [37], sind systematische definitorische Bemühungen selten. In sehr weitgehender Verallgemeinerung dient der Begriff S. der gesellschaftlichen Verortung des Einzelnen in der hierarchisch gegliederten vormodernen europ. Gesellschaft aufgrund gemeinsamer sozialer und rechtlicher Merkmale. Die polit. Dimension des Begriffs zielt in erster Linie auf ein abgestuftes Recht von gesellschaftlichen Großgruppen zur Teilhabe an 7Herrschaft.

In seinen ma. Ursprüngen ist der Begriff integraler Bestandteil des Nachdenkens über gesellschaftliche Ordnung. Der Stellenwert dieses Ordnungsdenkens für die seit dem SpätMA in ganz Europa zu beobachtende Genese von ständischen (= ständ.)  $\uparrow$ Verfassungen, die im weitesten Sinn als »eine der großen Formen des Zusammenwirkens von ›Herrscher und Volk‹, von Regierenden, Mitregierenden und Regierten« zu verstehen sind [69. 9], ist umstritten [18]; [71]. Als Ausdruck wie Ursache der vielgestaltigen Veränderungsdynamik  $\uparrow$ Europas zu Beginn der Nz. gingen die neuen Formen des spätma. Denkens über die Ordnung des Gemeinwesens jedoch Hand in Hand mit der Verdichtung der polit. Kommunikation und damit auch der »reale[n] Ausformung der ständ. Organisation« [70. 198], in der sich die »sozio-ökonomisch potenten Schichten und autonomen lokalen Gewalten des Landes« zusammenfanden [69. 12]. In der Regel waren dies  $\uparrow$ Adel, Geistlichkeit ( $\uparrow$ Geistliche) sowie städt.  $\uparrow$ Bürgertum (vgl.  $\uparrow$ Kurien;  $\uparrow$ Landschaft;  $\uparrow$ Landtag;  $\uparrow$ Ständerversammlung). Um 1500 hatte der Terminus S. (engl. *estates*, franz. *états*, poln. *stany*) in weiten Teilen Europas einen Bedeutungsgehalt angenommen (ohne je auf diesen begrenzt zu sein), den das Zedler'sche *Universallexikon* 1744 mit dem Eintrag »Stand, soviel als Regierungs-Form« umriss [1].

In dem komplexen »patchwork of representative institutions – local, regional and national« [39. 1]; [60], das für die europ. Staatlichkeit bis zu Beginn des 19. Jhs. charakteristisch ist (vgl.  $\uparrow$ Staat;  $\uparrow$ Herrschaft;  $\uparrow$ Repräsentation), versteht man unter S. in diesem polit. Sinn meist die »ganz oben in der Hierarchie« angesiedelten, »privilegierte[n] Zusammenschlüsse von Körperschaften gleicher Art, denen, zusammen mit dem Fürsten, die allgemeine Leitung der Angelegenheiten der Gemeinschaft obliegt« [55. 291]. »Sie unterschieden sich weitgehend hinsichtlich Zeit, Art und Wesen ihrer Entwicklung, ihrer Struktur und Zusammensetzung, ihrer Funktionen und Befugnis sowie ihren Beziehungen zum Herrscher« [39. 1 (engl.)] und trugen ganz unterschiedliche Bezeichnungen (u. a.  $\uparrow$ Generalstände;  $\uparrow$ Landtag;  $\uparrow$ Parlament;  $\uparrow$ Provinzialstände;  $\uparrow$ Reichstag).

Die immer wieder erhobene Forderung, das polit. S.-Wesen im weiteren Kontext des S.-Staats (franz. *État corporatif*) zu beschreiben, ist bis heute nur unzulänglich eingelöst worden [16], obwohl sie sich auf ein Verständnis des Ständischen berufen kann, wie es etwa im Frankreich des 18. Jhs. entgegentritt. So definiert die *Encyclopédie* S. (»États«) als »l'assemblée des députés des différens ordres de citoyens qui composent une nation, une province, ou une ville« (»die Versammlung der Deputierten verschiedener S. von Bürgern einer Nation, einer Provinz oder einer Stadt«) [2. 20]. Gerade die Formel des »dualistischen  $\uparrow$ Ständestaats«, die sich auf den Gegensatz von

Herrschern und S. festlegt und stark durch die dt. Verfassungsgeschichte geprägt ist, erschwert es, die europaweite Vielfalt s.staatlicher Konfigurationen zu erfassen [76. 285, 305].

## 2. Forschung

Dass bis zur Gegenwart so selten versucht wurde, die vielgestaltigen Formen von polit. Partizipation im nzl. Europa gemeinsam in den Blick zu nehmen (vgl.  $\uparrow$ Monarchie;  $\uparrow$ Republikanismus;  $\uparrow$ Staat;  $\uparrow$ Herrschaft;  $\uparrow$ Repräsentation) [104. 89–93], ist auch eine Folge der nationalstaatlich verengten Deutungstraditionen und der geschichtspolit. Vereinnahmungen s.geschichtlicher Forschung seit ihren Anfängen im 19. Jh.

Die histor. S.-Forschung war zum einen seit ihrem Entstehen im 19. Jh. stark politisiert, da mit der Auf- bzw. Abwertung der histor. S.-Systeme durchweg auch normative polit. Vorstellungen verbunden blieben und liberale Theoriebildungen auf eine Kontinuitätskonstruktion legitimatorisch angewiesen waren [70. 239–245, 279–284]. Zum anderen blieb die Forschung durch eine Betonung organischer Vorstellungen und Kontinuitäts-Topoi analytisch unscharf, da aufgrund der älteren Begrifflichkeiten (Körper- und Familienmetaphern, Formeln wie »altes Herkommen«) [94] und historiosophischen Vorstellungen (Modell von »Blüte« und  $\uparrow$ Dekadenz) keine Kategorien zur Verfügung standen, um auch Traditionsbrüche, neue Setzungen und Veränderungen zu erfassen. Schließlich fehlte zumeist auch eine Vergleichsperspektive, da die frühen Autoren vielfach nationale S.-Systeme aus eigener Anschauung beschrieben bzw. sich auf die  $\uparrow$ Verfassung des eigenen Staatsverbandes beschränkten, häufig mit Blick auf eine polit. Nutzung.

Die Historisierung des S.-Begriffs im späten 19. Jh. änderte hieran nur wenig, da in Kontinentaleuropa die  $\uparrow$ Absolutismus-Forschung führend blieb. Eine vergleichende S.-Forschung entstand ansatzweise erst im frühen 20. Jh. mit Otto Hintze (allerdings mit fortwirkender borussischer Prägung), der insbes. eine Typologie von (westeurop.) Dreikammer- und (ostmitteleurop.) Zweikammersystemen entwickelte [45]; [65].

International beförderten die Historikerkongresse der Zwischenkriegszeit eine europaweit vergleichende S.-Forschung, die neben den brit., franz. und belg. Ansätzen auch stark von den ostmitteleurop. Historiographen getragen wurde. Auf dem Warschauer Historikertag 1933 wurde die Gründung einer dann 1936 errichteten *Commission Internationale pour L'Histoire des Assemblées d'Etats* beschlossen, deren Publikationen bis heute komparative europ. S.-Forschung versammeln [3]. Der Kommission gelang es, diese Perspektive auch im Kalten Krieg zu bewahren, sodass hier auch vor 1989

das Europa westl. der sowjetischen Grenzen untersucht werden konnte.

Kontrovers diskutiert wurde europaweit stets die Konstruktion einer ständ. »Vorgeschichte des Parlamentarismus« [68] oder eines Entwicklungsweges »von der altständ. zur Repräsentativverfassung« [100]. In der aktuellen dt. Forschung ist diese Kontinuität entweder hin zu einer »ständ. Latenz« abgeschwächt [64. 1–21] oder wird grundsätzlich in Frage gestellt [92]. In der gesamteurop. ausgerichteten Forschung sind aber Kontinuitätsvorstellungen (Großbritannien, Ungarn, Schweden, Polen) nach wie vor stark vertreten [57].

Nach 1989 haben sich insbes. komparative Ansätze zu der »spezifisch ostmitteleurop. Libertaskultur« (K. Zernack) entwickelt [33]; [7]. Aktuell liegen Schwerpunkte im dt. Bereich auf einer vergleichenden  $\uparrow$ Zeremoniell-, Prozeduren- und Rhetorikforschung, in der weniger das rationale »gesetzgeberische« Handeln als vielmehr die zeremonielle Durchformung symbolischer Fragen und Inszenierungen im Vordergrund stehen [62]; [34]. Vergleichende systematische Analysen der europ. S.-Systeme fehlen bislang ebenso wie Handbücher zu europ. S.-Versammlungen.

Die neueren Ansätze zur S.-Geschichte wie auch die Kontroversen um das Konzept des  $\uparrow$ Absolutismus erlauben es nicht länger, die Entwicklung des polit. S.-Wesens der Nz. in altüberkommener Manier als eine Etappe des langen Weges zu einem demokratischen Europa zu erzählen, um – je nach Land – dessen erfolgreiche oder gescheiterte Bewältigung zu konstatieren. Wenn die Forschung auch noch weit davon entfernt ist, auf der Grundlage der neuen methodischen Zugangsweisen und der bislang erarbeiteten Ergebnisse ein konzises Bild der europ. S.-Geschichte zeichnen zu können, so sind doch unabweislich keine eindeutigen entwicklungsgeschichtlichen Zäsuren erkennbar, die in einer gesamteurop. Perspektive Gültigkeit beanspruchen können. Gleichwohl lassen sich in pragmatischer Absicht Entwicklungsphasen schematisch gliedern.

### 3. Formative Phase (1450–1550)

- 3.1. »Ursprünge« ständischer Vertretungen
- 3.2. Statik und Dynamik im 15. Jahrhundert
- 3.3. Formierung des politischen Ständewesens

#### 3.1. »Ursprünge« ständischer Vertretungen

Wenige Fragen der S.-Geschichte wurden in der Forschung so intensiv und so lange diskutiert und sind – mit Blick auf eine  $\uparrow$ Staats-Bildung von unten [19] – bis heute Gegenstand von wiss. Disputen wie die Ursprünge der ständ. Vertretungen [61]; [18]; [85. 41–49, 92–100]. Die ältere Forschung setzte den Abschluss von sog. Herrschaftsverträgen ( $\uparrow$ Leges fundamentales;  $\uparrow$ Ständestaat),

deren ersten sie 1188 von König Alfons IX. von León unterzeichnet sah, kurzerhand mit dem Beginn des nzl. S.-Wesens gleich. Somit konnte sie die Entstehung des S.-Staates als eine Entwicklung beschreiben, die (mit Vorläufern im 12. Jh. auf der Iber. Halbinsel) ab dem 13. Jh. bis zum Beginn des 16. Jh.s vom Mittelmeerraum (mit Ausnahme der ital.  $\uparrow$ Stadtstaaten) bis nach Skandinavien, von Portugal bis nach Polen-Litauen, Ungarn und Siebenbürgen verlief [39. 14–25]. Einzig die Herausbildung des engl.  $\uparrow$ Parlaments, dessen Anfänge entweder auf die *Magna Charta* (1215) oder auf das erstmalige Erscheinen der als »Volksvertreter« apostrophierten *Knights of the Shire* (»Ritter der Grafschaft«, 1254) datiert wurden, galt im Sinne der Wiege eines demokratischen Europas als beachtenswerte Ausnahme dieser raum-zeitlichen Entwicklung.

Diese durchaus eingängige Sicht der Geschichte der ständ. Vertretungskörperschaften vermag heute nicht mehr zu überzeugen [86. 7–11]; [61]; [17. 29–34]; [15]. Vielversprechender als die Frage nach den Ursprüngen an das »Minimum an noch dazu mehrdeutigen Quellen« [61. 8] zu richten, die bis zum ausgehenden 15. Jh. dazu vorliegen, erscheint es daher, den Prozess der Formation institutioneller Traditionen zu beschreiben, durch den  $\uparrow$ Ständeversammlungen allmählich zu einer Erscheinung wurden, die in unterschiedlichem Ausmaß und in unterschiedlichen Formen eine alltägliche Rolle im polit. Leben spielte [22. 3].

### 3.2. Statik und Dynamik im 15. Jahrhundert

- 3.2.1. Beschleunigte Veränderungsdynamik
- 3.2.2. Beharrungskraft ständischer Strukturen

#### 3.2.1. Beschleunigte Veränderungsdynamik

Der Prozess, in dem allmählich die Pflicht derjenigen, die zur polit. Teilhabe im Gemeinwesen als befähigt galten (d.h. allen voran des  $\uparrow$ Adels), »zu bezeugen, zu bürgen und ratend zu dienen«, in ein von ihnen »beanspruchte[s] Recht übergang, um Rat gefragt zu werden« [61. 11] und ihrerseits an den Landesangelegenheiten teilzuhaben, war unauflöslich mit den sich wandelnden Herausforderungen verbunden, denen sich Herrschende wie Beherrschte zu stellen hatten. Beschleunigt seit dem 15. Jh. entwickelte sich Europa zu einem Netzwerk rivalisierender und konkurrierender Staaten [36. 4], in dem sich zugleich die Zahl der polit. Akteure verringerte. *Composite monarchies*, d.h. die »Mehrfachherrschaft« einer  $\uparrow$ Dynastie über verschiedene Länder(gruppen), wurden zur Regel (vgl.  $\uparrow$ Personalunion). Diese Entwicklungen waren ebenso Ursache wie Ausdruck des veränderten Charakters und Stellenwerts des altüberkommenen, in personaler Struktur und tradiertem Verständnis von  $\uparrow$ Herrschaft wurzelnden kommunikativen

Austausches zwischen Regenten, Mitregierenden und Regierten. Denn Herrschaftsverdichtung und damit erfolgreiche polit. Selbstbehauptung war untrennbar mit der Kommunikationsverdichtung verknüpft, die sowohl die mediale Dimension (7Schriftlichkeit) als auch die Inhalte und den Kreis der in die Kommunikation Eingebundenen transformierte.

Anlass zur Kommunikation bot schon seit dem MA regelmäßig der Herrschaftsantritt (7Krönung; 7Huldigung). Er wurde nun vom neuen Herrscher häufig symbolisch intensiver aufgeladen (7Herrschaftszeremoniell), sozial breiter fundiert (d.h. zum Anlass genommen, Vertreter von geistlichem wie weltlichem Adel, Stadt- und mitunter auch Dorfbewohner zu versammeln) und auch umfänglicher schriftlich kommuniziert, wenn dynastische Konstellationen krisenhaft waren – sei es, dass eine neue 7Dynastie auf den Thron gelangte, die Erbfolge strittig war oder der neue Herrscher noch nicht volljährig war und eine Vormundschaftsregierung eingesetzt werden mussten.

Mehrfache Dynastiewechsel waren insbes. in den ostmitteleurop. Herrschaftsverbänden Ungarn (Arpaden, Anjou, Luxemburger, Matthias Corvinus und Jagiellonen), Böhmen (Přemysliden, Luxemburger, Jagiellonen und Habsburger) und Polen (Piasten, Anjou und Jagiellonen) ein wesentliches Kriterium für die starke, durch schriftlich zugesicherte Partizipationsrechte gekennzeichnete Position der S. [84]. Die An- bzw. Abwesenheit eines erwachsenen Monarchen wurde jüngst neben der Persönlichkeit des Herrschers selbst als wichtigstes Moment für das Verständnis der schott. Parlamentsgeschichte zwischen 1235 und 1560 ausgewiesen [22. 27].

Die Hervorhebung der Rolle von Dynastien und Herrschern in der Geschichte des nzl. S.-Wesens verweist einerseits auf die Bedeutung zufälliger Momente [50], andererseits auf die Prominenz des Herrschers und seines 7Hofes im polit. Kommunikationsprozess. Der Herrscher rief schon seit dem HochMA regelmäßig einen adeligen Kreis (lat. *curia regis*) zusammen, um Fragen von Frieden und Recht zu erörtern; nur so ließ sich der für erfolgreiches polit. Handeln notwendige grundlegende Konsens erreichen (7Kurien).

Fragen von 7Krieg und 7Frieden bzw. Recht aber wurden im Europa des 15. Jh.s zunehmend komplexer, drängender und v.a. in Hinblick auf den Krieg teurer; so sahen sich die Herrschenden zu einem umfassenderen Zugriff auf die materiellen Ressourcen der besitzenden Schichten in Stadt und Land genötigt. Eingriffe in die Eigentumsrechte Dritter aber bedurften nach dem seit dem 13. Jh. gemeineurop. nachzuweisenden Rechtsverständnis der Zustimmung der Betroffenen (*quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur*; »was alle angeht, soll von allen bewilligt werden«) [79. 217]; [17. 49 f.]. Dies veränderte erstens den Kreis derer, die in den polit.

Kommunikationsprozess am Hof eingebunden wurden, sowie dessen Erscheinungsformen in zukunftsträchtiger Weise (7Amt; 7Verwaltung), verbreiterte zweitens die »Orte« der polit. Kommunikation (vgl. 7Landschaft; 7Kommunalismus; 7Konföderation), ohne jedoch den herausgehobenen Stellenwert des herrscherlichen Hofes in Frage zu stellen, und ging drittens Hand in Hand mit einem intensivierten Nachdenken über die richtige Ordnung des Gemeinwesens.

Dieses Denken nahm Anleihen »beim Recht, v.a. dem Röm. Recht (mit den Schlüsselkonzepten 7Necessitas, Konsens und 7Repräsentation), bei der Theologie (die polit. Gemeinschaft, *politia*, galt als mystischer Körper, dessen Kopf der König war) und bei der antiken Philosophie (Konzept der *res publica* und des 7Gemeinwohls)« [36. 7, 11–25 (engl.)]. Im Vorzeichen der relig. Pluralisierung (7Reformation) sowie des durch die 7Druckmedien bedingten Medienwandels intensivierte sich dieses Denken seit der ersten Hälfte des 16. Jh.s weiter (7Widerstandsrecht) und vergrößerte zugleich seine gesellschaftliche Reichweite.

### 3.2.2. Beharrungskraft ständischer Strukturen

Keine einzelne dieser Entwicklungen reicht aus, um die Transformationen der polit. Teilhabe kausal zu erklären; dennoch setzten sie in der Summe – wenn auch nicht in jedem Land in gleichem Maße, zur gleichen Zeit und mit den gleichen Konsequenzen – einen vielfach auch durch Diskontinuitäten gekennzeichneten Prozess in Gang, der im weiteren Verlauf der Nz. die polit. Partizipation sozial dauerhaft verbreiterte und dem tradierten Mit-, Neben- und Gegeneinander von Herr und Land einen neuen Sinn verlieh, der performativ wie diskursiv immer wieder aufs Neue her- und dargestellt wurde. Ganz allmählich überwog das Neuzeitliche das Mittelalterliche, ohne dass sich die ständ. Teilhabe jedoch bis ins ausgehende 18. Jh. (bis zur 7Französischen Revolution) jemals vollständig von ihren ma. Wurzeln emanzipiert hätte.

Für die fortdauernde Wirkmächtigkeit des Alten im Neuen steht sowohl die legitimatorische Bedeutung des Herrschers, was sich bes. augenfällig im Fehlen eines ständ. 7Selbstversammlungsrechts niederschlägt, als auch die exponierte Rolle, die der (zumeist hohe) 7Adel in den sehr unterschiedlich zusammengesetzten ständ. Beratungsgremien (7Kurien; 7Ständekammern) spielte. S. ohne Adel (bzw. adelsgleiche Vertreter) waren die Ausnahme von der Regel (7Landschaft). Die hier entgegengesetzte grundsätzliche Diskrepanz von ständ. und moderner parlamentarischer 7Repräsentation verbietet es, bei der Suche nach den »Grundlagen der modernen Volksvertretung« [78] einfache Kontinuitätslinien vom polit. S.-Wesen zum modernen Parlamentarismus zu konstruieren.

### 3.3. Formierung des politischen Ständewesens

- 3.3.1. Vielgestaltigkeit politischer Partizipation
- 3.3.2. Fluktuierende soziale Zusammensetzung
- 3.3.3. Offenheit des Beratungsverfahrens
- 3.3.4. Bilanz

#### 3.3.1. Vielgestaltigkeit politischer Partizipation

Dem ersten Jahrhundert der 17. Neuzeit eine Schlüsselrolle bei der Ausformung von polit. Teilhabe in Europa zuzuweisen [52. 321 f.], heißt nicht, die Komplexität und den permanent sich wandelnden Stellenwert der ständ. Vergemeinschaftung zu negieren. Gerade die Zeit um 1500 verdeutlicht die strukturelle, soziale und verfahrensmäßige Offenheit und Vielgestaltigkeit der histor. gewachsenen ständ. Erscheinungsformen.

So fand Teilhabe nicht nur auf der Ebene einzelner Länder, Ländergruppen (17. Provinzialstände) oder übergreifend auf der des Gemeinwesens insgesamt statt (17. Generalstände); vielmehr standen den Herrschern weit vielfältigere Möglichkeiten offen, politisch zu kommunizieren. Sie konnten wie in England, Kastilien-Léon und (seit 1561) Frankreich ausschließlich die Geistlichkeit versammeln [74]; [31. 85–88]. Zudem konnten sie, wie in Frankreich seit der Zeit um 1500 praktiziert, Notablenversammlungen [10. 94–96] bzw., wie in Dänemark zu Beginn der 1520er Jahre und erneut 1536 geschehen, einen *herredag* (»Herrentag«) einberufen – Gruppierungen, deren Zusammensetzung sie nach eigenem Gutdünken zu gestalten vermochten [72. 53–55]. Der 17. Kaiser tauschte sich auch immer wieder abschließend mit den 17. Kurfürsten aus.

In den bes. komplexen S.-Systemen auf der Iber. Halbinsel (*Cortes* des Königreichs Kastilien-Leon; *Cortes* des Königreichs Aragon: Aragon, Catalonia, Valencia; *Junta* von Galizien) [5] oder im Alten Reich (17. Landtag; 17. Reichstag; 17. Reichskreise) war es möglich, die verschiedenen polit. Handlungsebenen je unterschiedlich miteinander zu verbinden. Schließlich konnten sich die Herrscher in Ländern mit ausgeprägten Traditionen lokaler Vertretungskörperschaften (vgl. 17. Kommunalismus), wie vom schwed. Reichsrat noch zu Beginn des 16. Jh.s praktiziert, an diese selbst wenden [86. 33].

Demzufolge vermochte das polit. S.-Wesen als eine Erscheinung, die im Geflecht von 17. Hof und sich allmählich ausformender zentraler, regionaler und lokaler 17. Verwaltung angesiedelt und mit diesen sozial aufs Engste verweben war, erst dann als eigenständige Kraft im polit. Kosmos klarere Konturen zu gewinnen, als die Ausdifferenzierungsprozesse von Hof und Behördenapparat weiter vorangeschritten waren. In den skand. Königreichen (seit 1523 Dänemark-Norwegen-Inland, Schweden-Finnland) war dies bis in die zweite Hälfte des 16. Jh.s hinein nur in Ansätzen der Fall. Das *parlamentum Daneorum* (»Parlament der Dänen«) bzw. der

schwed. *riksdag* (»Reichstag«), der bezeichnenderweise erst seit den 1560er Jahren diesen Namen trägt, lassen sich bis zur Mitte des 16. Jh.s von den in sozialer Zusammensetzung wie Funktion weitgehend identischen königlichen Reichsräten nicht eindeutig unterscheiden [86]; [32. 306–311]. In Frankreich hingegen kündigt der Begriffswandel – 1484 findet sich erstmals die Bezeichnung *états généraux* (17. »Generalstände«) neben der älteren *états tout court* (»Stände des ganzen Hofes«) [10. 89–93] – von einem Zugewinn an institutioneller Autonomie, der jedoch Hand in Hand mit Funktionsverlust (u. a. bei der 17. Steuerbewilligung) und der Unmöglichkeit ging, die Verbindlichkeit der Beschlüsse gegenüber den Mandataren zu erreichen (17. Mandat) [51]; [90. 91–101].

Die Entwicklung auf der Ebene des Reiches (vgl. 17. Reichstag) und auch der 17. Territorien (vgl. 17. Landtag; 17. Landschaft) kündigt zwar nicht von Funktionsverlusten, aber doch von einem sehr lange währenden, vielfach erst seit den 1540er Jahren an Dynamik gewinnenden Prozess, in dem sich die Rolle von ständ. Vertretungen im Gemeinwesen klarer ausdifferenzierte und Beschlüsse, wenn auch nie unangefochten, zunehmend als verbindlich galten (vgl. 17. Majoritätsprinzip; 17. Protest) [76]; [42]. Und selbst das engl. 17. Parlament begann erst ab der Mitte des 16. Jh.s, auch als Ausdruck seiner seit der Regierungszeit Heinrichs VIII. (1509–1547) zunehmend im polit. Alltag verankerten Rolle (bei 17. Gesetzgebung; 17. Steuerbewilligung; 17. Impeachment), ein kontinuierlicheres eigenständiges Verfassungsgedächtnis auszubilden [40. 28].

#### 3.3.2. Fluktuierende soziale Zusammensetzung

Ähnlich langsam verlaufende Veränderungsprozesse lassen sich beobachten, wenn man die soziale Zusammensetzung und, eng damit verknüpft, das Verfahren der 17. Ständeversammlungen betrachtet. Auch wenn es in der Nz. niemals gelang, deren Zusammensetzung vollständig normativ zu fixieren (vgl. 17. Matrikel), so unterschied sich das nzl. S.-Wesen von den ma. Formen der polit. Beratung auch dadurch, dass bestimmte Personengruppen dauerhaft eingebunden wurden bzw. sich einbinden lassen mussten und es nicht mehr im freien Ermessen der Herrschenden oder der Mitherrschenden lag, wer geladen wurde bzw. der Ladung Folge leisten musste.

Die kastilischen *Cortes* gewannen als Versammlung von je zwei Vertretern (*procuradores*) der 18 Städte des Königreiches (die zugleich als Vorsteher der königlichen Verwaltungsbezirke amtierten) erst nach 1538 Gestalt, als Vertreter von Adel und Geistlichkeit vom König nicht mehr aufgefordert wurden, zu den Versammlungstagen zu erscheinen [5. 21]; [32. 111–116]; [101]. Ungeklärt ist auch die Präsenz des niederen Adels auf S.-Versammlungen, so etwa für Schottland vor 1560 [22. 25 f.]. Z. T.

veränderten sich die Versammlungen, wie in den südl. Regionen des Alten Reiches, erst seit den 1540er Jahren in zukunftsfrächtiger Weise (↑Reichsritter). Und selbst in England, wo sich bereits bis zum Ende des 15. Jh.s das Zweikammersystem (↑Ständekammer) konsolidiert und der ↑Wahl-Modus zum *House of Commons* seit der Mitte des 15. Jh.s eine gewisse Regelmäßigkeit erlangt hatte, ging mit der Einführung der ↑Reformation in den 1540er Jahren ein signifikanter Bedeutungsverlust der geistlichen Vertreter einher, der das Zusammenspiel von Königtum, Hof und Parlament grundlegend veränderte (vgl. ↑Anglikanismus).

### 3.3.3. Offenheit des Beratungsverfahrens

Bei all dem erstaunt es wenig, dass das Beratungsverfahren (↑Kurien; ↑Ständekammern), sieht man von der Einberufung durch den Herrscher ab, nur in ersten Ansätzen eine gewisse Formalisierung zu erkennen gibt. Soweit es sich überhaupt nachvollziehen lässt bzw. erforscht wurde, wie etwa für das Alte Reich und England ab der ersten Hälfte des 16. Jh.s, zeigt sich das formell noch wenig fixierte Verfahren eindrücklich gerade bei den Formen parlamentarischer Beratung, die lange Zeit als bes. zukunftsweisend galten – den parlamentarischen ↑Ausschüssen [40]. Erst seit den 1570er Jahren lässt das Gesetzgebungsverfahren des engl. Parlaments eine gewisse Regelmäßigkeit erkennen [40. 27].

Wie unzulänglich jedoch ein Verständnis von ständ. Beratungen ist, das allein auf die dem modernen Parlamentarismus eigene technisch-instrumentelle Seite blickt, wurde jüngst herausgearbeitet [24]; [27]; [93]. Denn die europ. S.-Versammlungen waren wie die ma. Hoftage immer auch Gelegenheiten, bei denen sich die Anwesenden von Angesicht zu Angesicht in symbolisch-rituellen Akten (v.a. bei der Eröffnung und am Ende) über ihren – im wörtlichen wie übertragenen Sinn – Platz in der Gesellschaft verständigten. In zahlreichen Sessionsstreitigkeiten, wie sie für die europ. S.-Versammlungen (mit Ausnahme des engl. Parlaments) charakteristisch waren, fand dieser Sachverhalt seinen offenkundigsten Niederschlag (vgl. Abb. 1 unten; vgl. ↑Sessionsordnung).

### 3.3.4. Bilanz

Ein Befund zur schott. S.-Geschichte kann verallgemeinert werden: »Der Wunsch der Könige des 15. Jh.s, die Macht der Krone zu steigern und die Staatsgewalt zu intensivieren, führte dazu, dass die S. im Parlament eine stärkere und prominente Rolle in der Politik spielen konnten.« Ein kontinuierlicher Bedeutungszuwachs der Parlamente ging damit jedoch nicht einher. In Schottland wie anderswo »spielte das Parlament Jahrzehnt um Jahrzehnt, Jahr um Jahr wechselweise eine unterstützende oder oppositionelle Rolle gegenüber der

Politik der einzelnen Könige und ihrer Amtsträger« [22. 27 (engl.)].

In einer entscheidenden Hinsicht jedoch erweist sich das erste nzl. Jahrhundert tatsächlich als eine formative Phase der S.-Geschichte, wie es in der Forschung charakterisiert wird: Die Herausforderungen der Zeit (s. o. 3.2.) ließen in vielen europ. Gemeinwesen bei den polit. Akteuren, Regierenden wie Mitregierenden, einen in der alltäglichen Praxis verankerten und – damit unauflöslich verquickt – in der ↑Politische Theorie fundierten sowie in symbolischen Praktiken veranschaulichten Glauben wachsen, dass »S.-Versammlungen das beste und erprobteste Instrument darstellen, um die Probleme des Landes zu bewältigen« [52. 322]. Dass sich allmählich klarere Erwartungen mit dem Mit-, Neben- und Gegen-einander von Herrschern und S. verknüpften, hat unterschiedliche Gründe.

Bei den kastilischen *Cortes*, den niederl. Provinzial- und ↑Generalständen, den S. des Alten Reiches auf territorialer wie auf Reichsebene (↑Landtag; ↑Landschaft; ↑Reichstag) und auch beim engl. Parlament war es v.a. der Geldbedarf des Herrschers, der die Dinge in Bewegung brachte (↑Staatsfinanzen). Auf der Seite der Herrschenden wie der S., aber auch der ↑Suppliken einreichenden ↑Untertanen entwickelten sich immer klarere Vorstellungen, was man zu erwarten hatte, wenn eine ↑Ständeversammlung zusammentrat. Da zwar die Pflicht feststand, dem Herrscher »Rat und Hilfe« zu leisten, aber nicht deren Umfang, wurden S.-Versammlungen zu Orten, an denen die S. gegen die Gewährung von (finanzieller) Unterstützung den Anspruch auf Mitsprache in Landesangelegenheiten artikulieren und auf Wahrung der eigenen autogenen wie erworbenen Rechte und Freiheiten pochen konnten, die sie immer wieder aufs Neue aushandelten (↑Gravamina).

Dass es den S. gelang, ihre Leistungen von der Einhaltung vertraglich verabredeter Bedingungen durch den Herrscher abhängig zu machen, wie 1477 den niederl. Generalstaaten (bis 1494), 1505 dem poln. Senat und den Landboten (*nuntii terrestres*) in der Konstitution *Nihil Novi* oder 1600 den kastilischen *Cortes* [96. 33 f.]; [17. 192], stellt ebenso eine Ausnahme dar wie (etwa bei den neapolitanischen *Cortes*) die ständ. ↑Steuerbewilligung ohne »Gegenleistung« [39. 93 f.]. In der Regel jedoch machten Herrscher und Macht-↑Eliten seit dem ausgehenden 15. Jh. zunehmend häufig die Erfahrung, dass ihre Erwartungen, die sie mit dem Zusammentreten von S.-Versammlungen verbanden, zumindest nicht grundsätzlich enttäuscht wurden.

Die innerweltlichen Probleme, die mit der Pluralisierung christl. Bekenntens einhergingen (↑Konfessionalisierung), sind schließlich ein letzter Gesichtspunkt, der für die S.-Geschichte Zentral- und Nordeuropas folgenreich wurde. In Schweden ließ die Implementierung der

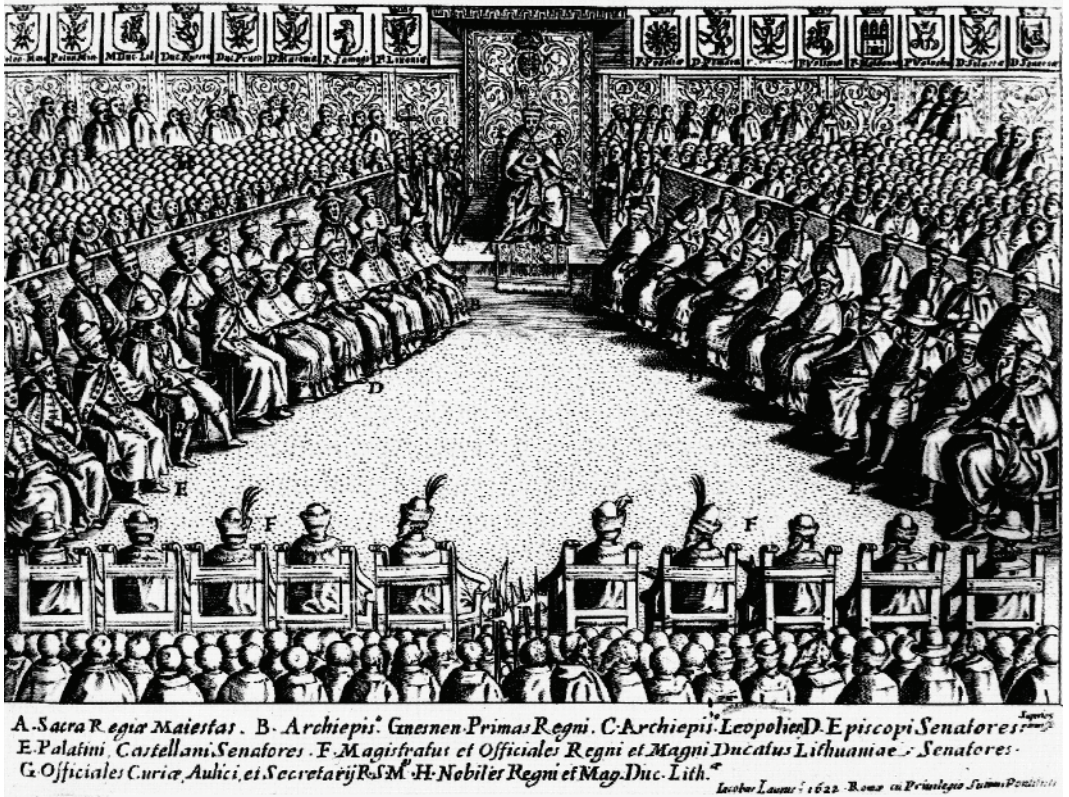


Abb. 1: Giacomo Lauro, Reichstag unter Sigismund III. (Kupferstich, 1622). Eine der ständischen Zentralversammlungen Europas war der poln.-litauische Reichstag. Hier wird eine gemeinsame Sitzung von Senat (Geistlichen und weltlichen Senatoren, bezeichnet mit B-F) und Landbotenkammer (G) in Gegenwart des Königs Sigismund III. (A; reg. 1587–1632) gezeigt. Die symbolische Differenzierung zwischen sitzenden Senatoren und stehenden Landboten sorgte im 17. Jh. für Konfliktstoff zwischen beiden Kammern.

7Reformation durch König Gustav Wasa (reg. 1523–1560) in den Jahren nach 1527 den *riksdag* als eine vom altüberkommenen *common meeting of the lords* («allgemeine Versammlung der Herren») zu unterscheidende kommunikative Plattform überhaupt erst entstehen [86. 39–60]. Auch in Schottland waren es nach 1560 die Auseinandersetzungen zwischen Herrschern und verschiedenen Adelsfaktionen um die relig. Neugestaltung (nicht um finanzielle Fragen), aus denen dem Parlament eine neue Rolle im Gemeinwesen erwuchs: Das schott. Parlament begann bereits 1566 – worin ihm andere S.-Versammlungen erst ab dem ausgehenden 16. Jh. folgten –, seine eigene Geschichte im Lichte der Gegenwart umzudeuten und durch die Edition aller von ihm erlassener Gesetze tief in der ma. Vergangenheit zu verankern und damit zu legitimieren [21. 12 f.].

Im Alten Reich bewirkte (auch) die Reformation, die seit 1521 zu einer Agende des 7Reichstags geworden war,

dass sich dieser bis 1555 (7Augsburger Religionsfrieden) endgültig als wichtigste »Clearingstelle« zwischen Kaiser und Reichs-S. etablierte. Die reformatorische Umgestaltung des Gemeinwesens in England durch Heinrich VIII. (7Anglikanismus) und der daraus erwachsende gesteigerte gesetzgeberische Ordnungsbedarf verwies Fragen von Recht und Ordnung endgültig in die Zuständigkeit von König und Parlament. Eine Formulierung Heinrichs VIII. von 1543, die ohne die Transformationen des S.-Wesens im ersten nzl. Jahrhundert nicht zu denken ist, brachte den veränderten Stellenwert des polit. S.-Wesens im Gemeinwesen in seiner spezifisch engl. Ausprägung auf den Punkt: »*We at no time stand so highly in our estate royal as in time of parliament*« («zu keiner Zeit ist unsere königliche Würde größer als in der Zeit des 7Parlaments«).

In Ländern, in denen sich bis zur Mitte des 16. Jh.s ein solcher »Mythos« [52] nicht ausbildete, weil alter-

native Handlungs- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Herrschenden, Mitregierenden und Regierten bestanden, verloren ständ. Vertretungen dauerhaft an Gewicht, und zwar ganz unabhängig davon, ob sie schon früh umfassender privilegiert worden waren (wie 1283 die aragonesischen *Cortes*) oder (wie etwa in Frankreich zwischen der Mitte des 14. und des 15. Jh.s) umfänglich in die monarchische Krisenbewältigung involviert gewesen waren (Hundertjähriger Krieg, 1337–1453). Frankreich, wo sich ständ. Teilhabe nur auf der Ebene der *7*Provinzialstände (*pays d'États*) kontinuierlich zu behaupten vermochte und die *7*Generalstände nach 1484 und vor 1789 nur sechs Mal einberufen wurden (1560/61, 1561, 1576/77, 1588/89, 1593, 1614), ist nur das prominenteste Beispiel für diesen Sachverhalt. Auch in Aragón, Portugal und Piemont-Savoyen (nach 1536) konnten sich aus unterschiedlichen Gründen S.-Versammlungen nicht als Mittel der Wahl etablieren, um anstehende Probleme zu bewältigen, und traten daher nur selten zusammen [32. 121 f.]; [39. 70–78]; [25].

#### 4. Konsolidierung und Konflikt (1550–1650)

In vielerlei Hinsicht änderte sich an den Parametern, die für die soziale und polit. Rolle der S. im Gemeinwesen (mit-)ausschlaggebend waren, wenig. Gerade in den größeren europ. *7*Monarchien existierte weiterhin eine Vielzahl von polit. Kommunikationsebenen nebeneinander, so z. B. in Polen-Litauen der Kreis (*powiat*), das Land (*ziemia*), die Wojewodschaft, der General- bzw. Provinziallandtag, das *7*Reich (*rzeczpospolita*; vgl. *7*Adelsnation). Und auch der ständ. »Regionalismus« konnte, wenn überhaupt, nur punktuell und in Zeiten gesteigerter Konflikthaftigkeit transzendiert werden (vgl. *7*Konföderation). Die böhm. *7*Ständerevolte von 1547 blieb in Mähren und Schlesien ohne Resonanz; im habsburgischen Familienzwist 1608–1611 gelang den S. der böhm. Krone nur eine improvisierte Zusammenarbeit; und der 1619 geschlossene *Confoederatio Bohemica* (»Böhm. Konföderation«) war nur eine kurze Lebensdauer beschieden [8]. Länderübergreifende S.-Versammlungen, wie etwa die General-*7*Landtage (1614, 1655) in der Habsburgermonarchie, sind die Ausnahme von der Regel [88].

Nicht nur der Kreis des Hochadels in England, der an Parlamentssitzungen teilnahm, blieb fluktuierend; auch im Unterhaus stieg, wie in Adels-*7*Kurien anderer Länder, die Zahl der Mitglieder kontinuierlich an. Die dramatischen Vergrößerung der *peerage* unter den ersten beiden Stuartkönigen (1603–1649) bedeutete einerseits eine monarchische Strategie, dabei den eigenen Einfluss in den S.-Versammlungen zu bewahren und auszubauen; sie verdeutlicht andererseits zugleich die fortdauernd enge personale Verwobenheit von S., Hof und herrschaftlicher Verwaltung. Dass dem span., (engl.-)schott.

wie franz. König (Letzterem gegenüber seinen Provinzial-S.) insbes. in der ersten Hälfte des 17. Jh.s so sehr daran gelegen war, adlige und (zumeist dem Adel entstammende) geistliche Vertreter der S. durch Gnadenerweise ganz unterschiedlicher Art für sich einzunehmen [12. 119–127]; [47. 133, 136]; [96. 37 f.]; [21. 24–27], deutet freilich auf Entscheidendes: auf den gesteigerten Stellenwert der ständ. Körperschaften bei der Bewältigung anstehender Problemlagen (*7*Dreißigjähriger Krieg; *7*Englische Revolution).

Die angewachsene Bedeutung der S. schlug sich ganz unterschiedlich nieder. Sie äußerte sich in einer größeren, allerdings bis ins 19. Jh. niemals vollständig normativ fixierten Regelmäßigkeit der ständ. Entscheidungsfindungsverfahren (*7*Kurien), wie sie sich für England, das Alte Reich und Schweden beobachten lässt [28. 170–172]; [82. 85–97].

V. a. aber trugen die S. immer mehr zu den steigenden finanziellen Lasten der Gemeinwesen bei und wurden – nicht nur in England [89. 6] – v. a. aus diesem Grund einberufen. In den *7*Territorien des Alten Reiches mussten sich, verstärkt seit der zweiten Hälfte des 16. Jh.s, nahezu alle Land-S. bereit finden, die herrschaftlichen Schulden zu übernehmen (*7*Staatskredit) [77], und in Kastilien oder im Reich stieg der Anteil der ständ. *7*Steuerbewilligung am »Staatshaushalt« kontinuierlich (vgl. *7*Staatsfinanzen). Lag der Anteil der von den kastilischen *Cortes* bewilligten *7*Steuern an den königlichen Einnahmen 1573 noch bei 25 %, so war er bis in die 1640er Jahre auf mehr als 50 % gestiegen. Die Steuerbewilligungen des Alten Reiches für die sog. Türkenhilfe erreichten in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s mehr als 30 Mio. rheinische Gulden (*7*Türkenkriege) [96. 31]; [87. 360 f., 369]. Im Reich und in den dt. Erblanden der Habsburger, aber auch in Polen-Litauen und auf der Ebene der franz. Provinzial-S. bildete sich zudem eine von den S. organisierte und kontrollierte Steuerverwaltung aus, die die ständ. Präsenz auch zu Zeiten, in denen die S. nicht tagten, verstetigte [60. 187 f.]. Der Bau und Ausbau von Ständehäusern und damit die räumliche Ablösung der S. von den herrschaftlichen Machtzentren stellte die eigenständigere Rolle der S. im Gemeinwesen her und dar (vgl. Abb. 2).

Untrennbar verbunden mit dem wachsenden Gewicht der S. im polit. Gemeinwesen war freilich, dass sich das Mit- und Nebeneinander von Herrschenden und Mitregierenden v. a. in diesem Jahrhundert zu einem z. T. militärisch eskalierenden Gegeneinander entwickelte (vgl. *7*Ständerevolte). Die sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jh.s verdichtenden Konflikte in den *composite monarchies*, die eng mit den zwischen ihnen ausgefochtenen Kriegen verwoben waren, hatten nicht in allen Gemeinwesen einen primär ständ. Kristallisationskern (z. B. nicht in Frankreich). Wohl aber waren es



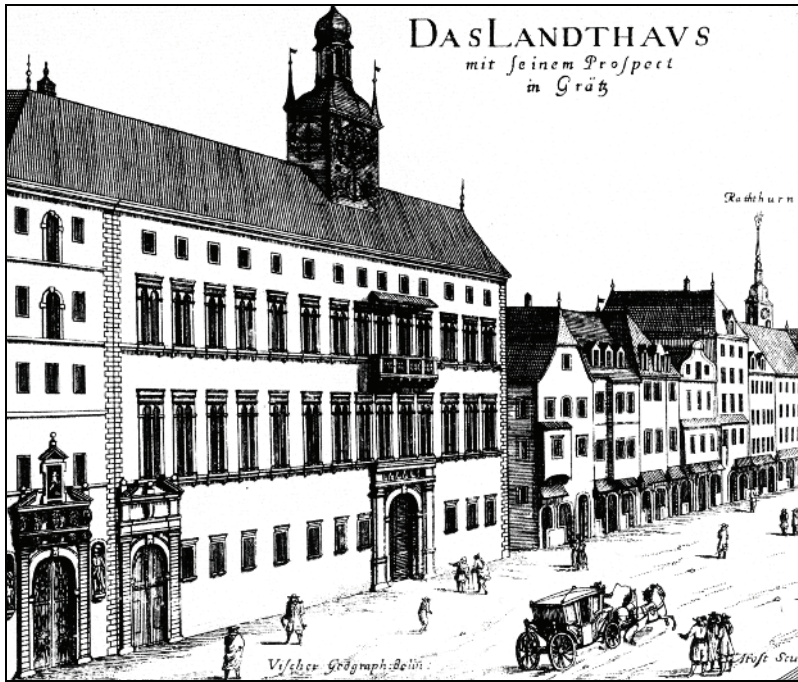


Abb. 2: Das Landhaus in Graz (Stich, aus: Georg Mathias Vischer, Topographia Ducatus Stiriae, 1681). Im Grazer Landhaus, das bis heute den steirischen Landtag beherbergt, ist nzl. Ständegeschichte in materialisierter Form zu greifen. Seine Baugeschichte macht beispielhaft den Wandel des nzl. Ständewesens augenfällig: Nachdem die steirischen Stände 1494 ein Bürgerhaus für ihre Versammlungen erworben hatten, kauften sie in den folgenden vier Jahrzehnten systematisch weiteren Grund und Boden an und entfalteten erste bauliche Aktivitäten (1527 ff.: sog. Rittersaal). 1557–1564 schuf der ital. Architekt Domenico dell'Aglio den repräsentativen Monumentalbau mit seinem dreigeschossigen Arkadenhof, der bis heute das Grazer Stadtbild prägt. Weitere

wichtige Stationen der steirischen Ständegeschichte sind dem Gebäude eingeschrieben: Zeigte die anhaltende Bautätigkeit der 1580er Jahre die Stände im Zenit ihrer Macht, so manifestierte sich in der Einrichtung einer Marienkapelle (1630/31) die Preisgabe ihres zuvor mit viel Nachdruck verfochtenen Anspruchs auf religionspolit. Autonomie gegenüber dem kath. Landesherrn. Das 1645 architektonisch an das Landhaus angeschlossene und als Rüstkammer der Stände dienende Zeughaus unterstrich ihre fortdauernd wichtige militärisch-ökonomische Rolle im Gemeinwesen. Weitere nennenswerte Umbauten fanden in der zweiten Hälfte des 18. und dann erst wieder am Ende des 19. Jh.s statt.

gerade die in den S. verankerten Adelsfaktionen, die ihre mit der Pflicht zum Widerstand gegen eine tyrannische Obrigkeit begründeten und häufig mit dem Anspruch auf  $\uparrow$ Religionsfreiheit verknüpften Forderungen gegenüber dem Herrscher bes. wirkungsvoll, wenn auch nicht immer erfolgreich, in polit. Handeln umzusetzen vermochten. Davon legt die Geschichte der Span. Niederlande ( $\uparrow$ Niederländischer Aufstand), des Alten Reiches, der dt. Erblande, Böhmens, Ungarns und Siebenbürgens Zeugnis ab, aber auch diejenige Spaniens (Katalaniens) und Englands ( $\uparrow$ Englische Revolution). In Mähren oder Polen-Litauen bremsen dagegen Koexistenzmodelle, die individuelle  $\uparrow$ Religionsfreiheit sicherten, die ständ. Formierung [29].

Die für Herrschende wie Mitherrschende bestehende Notwendigkeit, ihr Konflikthandeln auch und gerade gegenüber Dritten (der Öffentlichkeit) argumentativ zu begründen, intensivierte und differenzierte das Nachdenken über die »richtige« Ordnung des Gemeinwesens und veränderte es in zukunftssträchtiger Art und Weise (vgl.  $\uparrow$ Monarchomachen;  $\uparrow$ Politik;  $\uparrow$ Politische Theorie;  $\uparrow$ Souveränität;  $\uparrow$ Widerstandsrecht).

## 5. Kooperation und Konflikt (1650–1750)

- 5.1. Zeit des Niedergangs?
- 5.2. Neubildungen ständischer Strukturen

### 5.1. Zeit des Niedergangs?

Mit dem dritten nzl. Säkulum ist die lange Zeit vorherrschende These vom Niedergang der S. im Vorzeichen des  $\uparrow$ Absolutismus verbunden, wie er in Frankreich unter Ludwig XIV. (reg. 1643/51–1715) paradigmatisch verkörpert erscheint. Doch so richtig es ist, einen fortdauernden Gestaltwandel des herrschaftlich-ständ. Gefüges zu konstatieren und ihn (auch) als eine der Folgen der lange andauernden inner- wie zwischenstaatlichen Konflikte darzustellen, die in weiten Teilen Europas um die Mitte des 16. Jh.s (vorläufig) beigelegt worden waren ( $\uparrow$ Dreißigjähriger Krieg;  $\uparrow$ Fronde;  $\uparrow$ Ständerevolte), so wenig zutreffend ist das Bild des Niedergangs. Selbst in den Ländern, in denen ständ. Vertretungen in den 1650er und 1660er Jahren »verschwanden«, wie etwa in den östl. Ländern des von den Hohenzollern

beherrschten Länderkonglomerats (Brandenburg), in Dänemark (1660), Kastilien (1664) oder in Schweden (1680–1719), lässt sich die Entwicklung schwerlich als Ausdruck monarchischen Machtwillens und ständ. Schwäche deuten.

Im Falle der Hohenzoller'schen und dän. Monarchie steht die ausbleibende Einberufung der Land-S. für einen maßgeblich durch exogene (äußere) Faktoren [50] wie Kriegszerstörung und -niederlage beförderten neuen Kompromiss zwischen Herrscher und Adel und nicht für die »absolutistische« Verdrängung adeliger Teilhabe am Gemeinwesen [32. 308–311]. Auch die seit 1600 eminent mächtigen Cortes wurden nicht deswegen nicht mehr einberufen, weil sie zu »schwach« waren, sondern weil einerseits die Vormundschaftsregierung für Karl II. befürchtete, ihren Machtansprüchen nichts entgegenzusetzen zu können und andererseits die Städte nicht länger bereit waren, die 1632 vom König dekretierte Verbindlichkeit der Beschlüsse ihrer Repräsentanten in den Cortes zu akzeptieren [97. 128].

1707 gelang es, den von königlicher Seite seit Beginn der engl.-schott. 7Personalunion (1603) verfolgten Plan umzusetzen, das schott. Parlament mit dem engl. zu vereinen (*Act of Union*, »Vereinigungsgesetz«). Aus dem engl. Parlament in Westminster wurde (bis 1999) die einzige parlamentarische Versammlung des nunmehr sog. Großbritannien. Diese Verschmelzung kündigt zwar vom königlichen Machtzuwachs, der mit dem um 1700 nach der 7Glorious Revolution neu gefundenen Interessenausgleich zwischen Krone und Parlament in England einherging, steht aber auch mit den Erwartungen im Einklang, die der schott. Adel hinsichtlich seiner Rolle im Gemeinwesen hegte [21. 53–56].

Kooperation und Konflikt kennzeichneten, wie in den Jahrhunderten zuvor und dem Jahrhundert danach, das herrschaftlich-ständ. Miteinander, doch die gewaltsame Eskalation von Konflikten gehörte, sieht man von England (*Glorious Revolution*, 1688) und Ungarn (Magnatenverschwörung, 1670/71) ab, der Vergangenheit an. Aus Gründen, die ebenso vielfältig sind wie das S.-Wesen selbst, verließ das seit der Mitte des 17. Jh.s in vielen europ. Ländern beschleunigte »Wachstum der Staatsgewalt« [79] u. a. auf den Gebieten von 7Verwaltung und 7Militär den Interaktionen zwischen Herrschenden und Mitregierenden eine neue Form. Auch wenn die Forschung (nicht nur für die franz. Provinzial-S. [95]; [54]; [4]) bis heute keine Einigkeit erzielen konnte, ob Herrscher und Mitherrschende eher »Bündnispartner« oder »Konkurrenten« waren, ist offenkundig, dass sich die herrschaftlich-ständ. Beziehungen wandelten, beileibe nicht nur zum Nutzen der fürstlichen Machtansprüche.

Eine für die böhm. und dt. Länder der Habsburgermonarchie geltende Beschreibung des herrschaftlich-

ständ. Beziehungsgefüges gilt in vielerlei Hinsicht auch für das S.-Wesen anderer *composite monarchies*: Die Krone erkannte bis weit ins 18. Jh. die Autonomie der S. in Steuerangelegenheiten und ihre Mitsprache grundsätzlich an, sofern diese ihr permanent finanzielle und logistische Hilfe leisteten. Dafür mussten die S. eine kontinuierliche Steigerung der 7Steuern, die allmähliche Verflechtung ihrer Verwaltung mit der landesfürstlichen und eine graduelle Anpassung an das zentral regierte Staatssystem hinnehmen, was ihre Autonomie in der Praxis stark einschränkte [58. 372].

*Raison d'être* dieses Miteinanders freilich war, dass die ständ. Machteliten die europaweit zunehmenden Kosten der Staatsfinanzierung auf die städt. und ländliche Bevölkerung abwälzen konnten, mit sehr unterschiedlichen mittel- und langfristigen Folgen in den einzelnen europ. Ländern [6]; [12. 136 f.]. Neben 7Hof, Militär und Bürokratie blieb das ständ. Miteinander zudem auch weiterhin ein im wörtlichen wie übertragenen Sinn wichtiger Ort, an dem sich in gemeinsamen Tun und Reden soziale Geltungsansprüche veranschaulichen ließen [93]; [63].

Die gesteigerte administrative Bedeutung der S. ging Hand in Hand mit einer verstetigten Teilhabe an der Macht, sei es in Gestalt von periodisch stattfindenden Versammlungen (z. B. böhm. und dt. Länder der Habsburgermonarchie [58. 375–377], engl.-großbritann. 7Parlament) oder von bevollmächtigten 7Ausschüssen, wie sie für zahlreiche landständ. Vertretungskörperschaften im Alten Reich und für Polen-Litauen typisch sind. Freilich zeigt die Geschichte des 7Reichstags, der seit 1663 als Gesandtenkongress »immerwährend« tagte, dass es ein Irrtum wäre, aus der intensivierten ständ. Teilhabe auf ein harmonisch-konfliktfreies Miteinander zu schließen. Denn der Reichstag als kontinuierlich tagende parlamentarische Versammlung kam gerade deswegen zustande, weil sich sowohl Kaiser und Reichs-S. als auch die Reichs-S. untereinander nicht konsensual auf einvernehmliche Lösungen anstehender Probleme verständigen konnten [83].

Vom fortdauernden Ringen um die Machtverteilung im Gemeinwesen kündigt zudem so Verschiedenes wie der bis ins ausgehende 18. Jh. fortdauernde Wechsel von einmal stärker ständ.-adlig, einmal stärker monarchisch bestimmten Phasen in der Geschichte des schwed. Königreiches [82]; [59] und wie zahlreiche landständ. Konflikte im Alten Reich [41. 15–93]. Doch auch wenn der offene Konflikt (meist) vermieden werden konnte, begannen sich allmählich ein neues 7Herrschafts-Verständnis und neue Herrschaftspraktiken Bahn zu brechen (vgl. 7Gemeinwohl; 7Monarchie; 7Polizei), die die S. tendenziell ins Hintertreffen geraten ließen [20]; [56]; [44]. Der Wandel des 7Huldigungs-Zeremoniells legt neben vielem anderen hiervon Zeugnis ab.

## 5.2. Neubildungen ständischer Strukturen

Oftmals übersehen wird bei der Betrachtung der S.-Geschichte jedoch, dass im späten 17. und im 18. Jh. S.-Regionen neu entstanden. Die gilt insbes. für die Krone Ungarns, wo sich nach der Eroberung der bis dahin vom Osmanischen Reich kontrollierten Territorien Komitatsverfassungen mit einer starken Stellung der Landtage wie auch der Geistlichkeit formierten [99]; [9].

In der Forschung ist – meist im Anschluss an O. Hintze (s.o. 2.) – behauptet worden, S. seien ein konstitutives Kennzeichen nur des westkirchl. (abendländischen) Europa und in ostkirchl. Gesellschaften nicht existent, da dort ein oppositionelles Potential gegenüber autokratischen Herrschern fehle [46]. Neuere Studien stellen diese These in Frage, da sich in der Frühen Nz. auch in den histor. Territorien des Großfürstentums Litauen (Weißrussland, Ukraine), die ostkirchl. geprägt blieben, ständ. Strukturen und Landtage entwickelten [66]; [53]. Auch die Frage, inwieweit im Moskauer Staat im 17. Jh. adelige S. existierten, wird kontrovers diskutiert [67]; [13]. Als strukturelle Differenz im russ. Bereich wird dagegen auf die ökonomische Abhängigkeit des Adels und dessen Eingebundenheit in das zarische Herrschaftssystem verwiesen (Zar) [43]. Auch für das Osmanische Reich hat man versucht, die muslim. Religionsgelehrten des 17. und 18. Jh.s als S. zu interpretieren [105].

Die Resistenz und Bewahrungskraft von ständ. Strukturen wird insbes. anhand von Revitalisierungsmöglichkeiten bei Herrscher- bzw. Dynastiewechseln sowie polit. Umbrüchen durch Bestätigungen von ständ. Rechten und Freiheiten sichtbar [80]; [11]. Auch Reichsverbände mit begrenzten ständ. Partizipationsrechten konnten wie im schwed. Fall nach 1719 nach einem Herrscherwechsel zu ständestaatlichen Strukturen zurückkehren [73].

## 6. Kontinuität und Wandel (1750–1850)

Für die fortdauernde, in West- und Zentraleuropa auch mit den ökonomischen Folgen des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) weiter wachsende Bedeutung ständisch verfasster Teilhabe gibt es viele Belege: Bestrebungen der franz. Krone, ständ. Institutionen zu schaffen, um die sich immer dramatischer zuspitzende Finanzkrise zu bewältigen [91]; eine sich verbreiternde gelehrte Reflexion über das S.-Wesen [23, 449–460]; [81, 10]; [54, 515–517]; aber auch, so etwa in Großbritannien und Schweden, eine wachsende Verankerung parlamentarischer Agenden in der massenmedialen Öffentlichkeit [38, 23].

Neben diesen Indikatoren, die die Forschung veranlasst haben, von einer »ständ. Renaissance« zu spre-

chen [76], stehen freilich Entwicklungen, die in die gegenteilige Richtung weisen. So waren zahlreiche Herrscher, in besonderer Radikalität Kaiser Joseph II. (reg. 1765/80–1790), immer weniger gewillt, ihren polit. Gestaltungswillen dort enden zu sehen, wo die altüberkommenen Rechte von ständ. Vertretungskörperschaften begannen (vgl. Josephinismus; Polizei; Reformabsolutismus). Auch die zu den gesellschaftlichen und polit. Rahmenbedingungen immer diskrepantere Organisation von polit. Macht im Reichstag oder im brit. Parlament lässt sich mit der These von der weiter wachsenden Bedeutung der ständ. Institutionen nicht in Einklang bringen. Während in Großbritannien mit der Wahlrechts-Reform von 1832 die »Reform des Parlaments durch das Parlament« zumindest partiell gelang [102, 44, 144–146], wurde der Reichstag 1806 aufgelöst. Er war damit jedoch nur das prominenteste »Opfer« des mit der Französischen Revolution und mit der napoleonischen Expansion einhergehenden fundamentalen Wandels der Erscheinungsformen ständ.-parlamentarischer Teilhabe (Repräsentation) und deren Deutungen (Ständestaat).

Die alte Streitfrage nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten der ständ. Strukturen und Versammlungen des Ancien Régime hin zu den frühen Parlamenten, die sich insbes. für die von der napoleonischen Expansion in ihrer Staatlichkeit betroffenen zentraleurop. Ländern stellt (Deutscher Bund), wird zunehmend differenziert beantwortet: Unterschieden wird zwischen »der institutionellen, der rechtlichen, der funktionalen, der programmatischen und der personellen Kontinuität« sowie schließlich einer »Kontinuität des bewussten Erinnerns« [35, 3] (vgl. Konstitutionalismus; Konstitutionelle Monarchie; Ständekammer; Verfassung).

Außerhalb des Alten Reiches stellt sich diese Frage dort radikal anders, wo tatsächliche Kontinuitätslinien ins 19. Jh. reichen, so bei den engl. oder den ungar. S. [26]. Auch anderswo trat das Kontinuitätsproblem weniger drastisch auf. So ist in Polen-Litauen die Kontinuität von den S. zur ersten europ. Verfassung unstrittig: Das Regierungsgesetz vom 3. 5. 1791 führte die S.-Verfassung in eine Monarchie konstitutionellen Zuschnitts über, indem das Mehrheitsprinzip rechtlich verankert, eine Gewaltenteilung vorgenommen und die alten S. in eine Staatsbürgergesellschaft der besitzenden *citoyens actifs* (polit. aktiven Bürger) transformiert wurden [48]. Selbst für Provinzen wie Ost- und Westpreußen, die in der Forschung lange als dominant bürokratisch-spätabolutistisch galten, konnten Traditionslinien und partizipative Einflüsse in der ersten Hälfte des 19. Jh.s glaubhaft gemacht werden [64, 195–495].

Schließlich ist auf das innen- wie außenpolit. Nachleben der S. hinzuweisen, in dem polit. und nationale Umdeutungen der ständ. Vergangenheiten und histor.

Konstruktionen an die Stelle fehlender Kontinuität treten. Innenpolit. vereinnahmten liberale und konservative Partizipationskonstruktionen die ständ. Traditionslinie. Außenpolit. beanspruchten manche sich als histor. gerierende, aber zeitweise staatenlose 7Nationen (Litauer, Polen, Böhmen, Ungarn, Kroaten) mit solchen Konstruktionen Legitimität, partielle Kontinuität und territoriale Besitzstände [103]; [75]; [49].

→ Generalstände; Herrschaft; Kurien; Landständische Verfassung; Landtag; Monarchie; Parlament; Politik; Provinzialstände; Reichstag; Repräsentation; Staat; Ständegesellschaft; Ständekammer; Ständerevolte; Ständestaat; Ständerversammlung

#### Quellen:

[1] Art. Stand, in: ZEDLER 39, 1744, 1103 [2] Art. États, in: D. DIDEROT / J. D'ALEMBERT (Hrsg.), *Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers* 6, 1756, 20–28.

#### Sekundärliteratur:

[3] *Parliaments, Estates and Representation*, seit 1981 (vorher: *Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions*, seit 1937) [4] G. AMMERER (Hrsg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie*, 2007 [5] M. M. DE ARTAZA, *Regional Political Representation in the Spanish Monarchy during the Ancien Regime. The Junta General of the Kingdom of Galicia*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 18, 1998, 15–26 [6] R. G. ASCH, *Kriegsfinanzierung, Staatsbildung und ständische Ordnung in Westeuropa im 17. und 18. Jh.*, in: *HZ* 268/3, 1999, 635–671 [7] J. BAHLCKE et al. (Hrsg.), *Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jh.*, 1996 [8] J. BAHLCKE, *Unionsstrukturen und Föderationsmodelle im Osten des ständischen Europa. Anmerkungen zu vergleichenden Ansätzen über das frühnl. Ostmitteleuropa*, in: *Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung* 8/5, 1998, 57–73 [9] J. BAHLCKE, *Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686–1790)*, 2005 [10] B. BARBICHE, *Les institutions de la monarchie française à l'époque moderne, XVI<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècle*, 2001 [11] Á. BARCSAY, *Herrschaftsantritt im Ungarn des 18. Jh.s. Studien zum Verhältnis zwischen Kronengewalt und Ständetum im Zeitalter des Absolutismus*, 2002 [12] W. BEIK, *Absolutism and Society in Seventeenth-Century France. State Power and Provincial Aristocracy in Languedoc*, 1985 [13] A. BERELOWITCH, *La hiérarchie des égaux. La noblesse russe d'Ancien Régime, XVI<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècles*, 2001 [14] G. BIRTSCH, *Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung*, in: D. GERHARD (Hrsg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jh.*, 1969, 32–55 [15] T. N. BISSON, *The Problem of Medieval Parliamentarism. A Review of Work Published by the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 1936–2000*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 21, 2001, 1–14 [16] W. P. BLOCKMANS, *A Typology of Representative Institutions in Late Medieval Europe*, in: *Journal of Medieval History* 4, 1978, 189–215 [17] W. P. BLOCKMANS, *Representation (Since the Thirteenth Century)*, in: CH. ALLMAND (Hrsg.), *The New Cambridge Medieval History*, Bd. 7: c. 1415–c. 1500, 1998, 29–64 [18] W. P. BLOCKMANS, *Stände und Repräsentation von Bürgern*

und Bauern in Europa

, in: P. BLICKLE (Hrsg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europ. Parlamentarismus*, 2000, 253–265 [19] W. P. BLOCKMANS et al. (Hrsg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, 2009 [20] ST. BRAKENSIEK / H. WUNDER (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, 2005 [21] K. M. BROWN / A. J. MANN, *Introduction. Parliament and Politics in Scotland, 1567–1707*, in: K. M. BROWN / A. J. MANN (Hrsg.), *The History of the Scottish Parliament*, Bd. 2, 2005, 1–56 [22] K. M. BROWN / R. J. TANNER, *Introduction: Parliament and Politics in Scotland, 1235–1560*, in: K. M. BROWN / R. J. TANNER (Hrsg.), *The History of the Scottish Parliament*, Bd. 1, 2004, 1–28 [23] J. BURKHARDT (Hrsg.), *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763*, 2006 [24] P. CARDIM, *Ceremonial and Ritual in the Cortes of Portugal (1581–1698)*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 12, 1992, 1–14 [25] P. CARDIM, *Politics and Power Relations in Portugal (Sixteenth-Eighteenth Centuries). Recent Problems and Perspectives*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 13, 1993, 95–108 [26] M. CSÁKY, *Von der Aufklärung zum Liberalismus. Studien zum Frühliberalismus in Ungarn*, 1981 [27] D. DEAN, *Image and Ritual in the Tudor Parliaments*, in: D. E. HOAK (Hrsg.), *Tudor Political Culture*, 2002, 243–271 [28] D. DEAN, *Public Space, Private Affair. Committees, Petitions and Lobbies in the Early Modern English Parliament*, in: CH. R. KYLE / J. PEACEY (Hrsg.), *Parliament at Work. Parliamentary Committees, Political Power and Public Access in Early Modern England*, 2002, 169–178 [29] W. EBERHARD, *Monarchie und Widerstand. Zur ständischen Oppositionsbildung im Herrschaftssystem Ferdinands I. in Böhmen*, 1985 [30] W. EBERHARD, *Herrscher und Stände. Verfassungsdualismus in Europa im 14./15. Jh.*, in: I. FETSCHER / H. MÜNKLER (Hrsg.), *Pipers Hdb. der politischen Ideen*, Bd. 2, 1993, 467–551 [31] G. R. ELTON, *England under the Tudors*, 1991 [32] TH. ERTMAN, *Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe*, 1997 [33] R. J. W. EVANS / T. V. THOMAS (Hrsg.), *Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, 1991 [34] J. FEUCHTER / J. HELMRATH (Hrsg.), *Politische Redekultur in der Vormoderne. Die Oratorik europ. Parlamente in SpätMA und Früher Nz.*, 2008 [35] R. GEHRKE, *Zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus. Begriffsklärungen und Fragestellungen*, in: R. GEHRKE (Hrsg.), *Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850*, 2005, 1–12 [36] J.-P. GENET, *Politics. Theory and Practice*, in: CH. ALLMAND (Hrsg.), *The New Cambridge Medieval History*, Bd. 7: c. 1415–c. 1500, 1998, 3–28 [37] D. GERHARD, *Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europ. Geschichte*, in: *HZ* 174, 1952, 307–337 [38] D. GERHARD, *Probleme ständischer Vertretungen im frühen 18. Jh. und ihre Behandlung in der gegenwärtigen internationalen Forschung*, in: D. GERHARD (Hrsg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jh.*, 1969, 9–31 [39] M. A. R. GRAVES, *The Parliaments of Early Modern Europe*, 2001 [40] M. A. R. GRAVES, *›[B]y Committing of a Bill the Howse Allowed of the Bodie Thereof.« Tudor Parliamentary Legislative Committees. Development, Purposes, Value and Problems, 1510–1601*, in: CH. R. KYLE / J. PEACEY (Hrsg.), *Parliament at Work. Parliamentary Committees, Political Power and Public Access in Early Modern England*, 2002, 25–41 [41] G. HAUG-MORITZ, *Württembergischer Ständekonflikt und dt. Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jh.s*, 1992 [42] G. HAUG-MORITZ, *Reichstag, schmalkaldische Bundestage und ernestinische Land- und Ausschustage der 1530er Jahre als ständische Institutionen. Eine*

- vergleichende Betrachtung, in: T. NEU et al. (Hrsg.), Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühnl. Europa, 2009, 37–60 [43] R. HELLIE, Thoughts on the Absence of Elite Resistance in Muscovy, in: *Kritika* 1/1, 2000, 5–20 [44] M. HENGERER, Amtsträger als Klienten und Patrone? Anmerkungen zu einem Forschungskonzept, in: S. BRAKENSIEK / H. WUNDER (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, 2005, 45–78 [45] O. HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: *HZ* 141, 1930, 229–248 [46] O. HINTZE, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: O. HINTZE, *Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, hrsg. von G. Oestreich, 1962, 140–185 [47] CH. JAGO, *Parliament, Subsidies and Constitutional Change in Castile, 1601–1621*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 13, 1993, 123–137 [48] R. JAWORSKI (Hrsg.), *Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791*, 1993 [49] W. KESSLER, Vom Recht der Stände zum »kroatischen Staatsrecht«. Zum historischen Recht in der politischen Kultur des 19. Jhs in Kroatien, in: D. WILLOWEIT / H. LEMBERG (Hrsg.), *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation*, 2006, 379–403 [50] H. G. KOENIGSBERGER, *Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*, in: K. BOSL / K. MÖCKL (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*, 1977, 43–68 [51] H. G. KOENIGSBERGER, Die Machtbefugnisse der Abgeordneten in den Parlamenten des 16. Jhs., in: H. RAUSCH (Hrsg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den ma. Korporationen zu den modernen Parlamenten*, Bd. 1: Allgemeine Fragen und europ. Überblick, 1980, 374–414 [52] H. G. KOENIGSBERGER, »Riksdag«, »Parliament« und Generalstaaten im 16. und 17. Jh., in: *ZHF* 17/3, 1990, 305–325 [53] P. KULAKOV'S'KYI, Kanceljarija Rus'koj (Volyn's'koj) metryky, 1569–1673 rr. Studija z istorii ukrains'koho regionalizmu v Reči Pospolytij, 2002 [54] M.-L. LEGAY, Les États provinciaux dans la construction de l'État moderne aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles, 2001 [55] E. LOUSSE, Parlamentarismus oder Korporatismus? Die Ursprünge der Ständevertretungen, in: H. RAUSCH (Hrsg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den ma. Korporationen zu den modernen Parlamenten*, Bd. 1: Allgemeine Fragen und europ. Überblick, 1980, 278–302 [56] A. MAŁCZAK, Ungleiche Freundschaft. Klientelbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart, 2005 (poln. 2003) [57] G. MÁTHÉ (Hrsg.), *Von den Ständeversammlungen bis zu den modernen Parlamenten. Studien über die Geschichte des ungarischen Parlaments*, 2003 [58] P. MAT'Á, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620–1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: P. MAT'Á / TH. WINKELBAUER (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, 2006, 345–400 [59] M. F. METCALF, *Parliamentary Sovereignty and Royal Reaction, 1719–1809*, in: M. F. METCALF (Hrsg.), *The Riksdag. A History of the Swedish Parliament*, 1987, 109–164 [60] P. MONOD, Art. Representative Institutions, in: J. DEWALD (Hrsg.), *Europe 1450 to 1789. Encyclopedia of the Early Modern World*, Bd. 5: *Popular Culture-Switzerland*, 2004, 186–192 [61] P. MORAW, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätm. Reich, in: H. BOOCKMANN (Hrsg.), *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern*, 1992, 1–33 [62] T. NEU et al. (Hrsg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühnl. Europa*, 2009 [63] T. NEU, Rhetoric and Representation. Reassessing Territorial Diets in Early Modern Germany, in: *Central European History* 43, 2010, 1–24 [64] W. NEUGEBAUER, *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*, 1992 [65] W. NEUGEBAUER, *Otto Hintze und seine Konzeption der »Allgemeinen Verfassungsgeschichte der neueren Staaten«*, in: *ZHF* 20, 1993, 65–96 [66] M. NIENDORF, *Das Großfürstentum Litauen. Studien zur Nationsbildung in der Frühen Nz. (1569–1795)*, 2006 [67] H.-H. NOLTE, Gab es im Moskauer Staat Stände? Ein Plädoyer für nichtlinear vergleichende Forschung, in: E. HÜBNER et al. (Hrsg.), *Zwischen Christianisierung und Europäisierung. Beiträge zur Geschichte Osteuropas in MA und früherer Nz.* FS P. Nitsche, 1998, 115–128 [68] G. OESTREICH, *Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus. Ständische Verfassung, landständische Verfassung und landschaftliche Verfassung*, in: B. OESTREICH (Hrsg.), *Strukturprobleme der frühen Nz. Ausgewählte Aufsätze*, 1980, 253–271 [69] G. OESTREICH / I. AUERBACH, *Die Ständische Verfassung in der westlichen und in der marxistisch-sowjetischen Geschichtsschreibung*, in: *Annals of the Faculty of Social Sciences of the University of Paris (Soc. Sci. et Hist.)* 67, 1976, 5–54 [70] O. G. OEXLE et al., Art. Stand, Klasse, in: *GGB* 6, 1990, 155–284 [71] O. G. OEXLE, *Die Entstehung politischer Stände im SpätMA. Wirklichkeit und Wissen*, in: R. BLÄNKNER / B. JUSSÉN (Hrsg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners*, 1998, 137–162 [72] J. E. OLESEN, *Dänemark, Norwegen und Island*, in: M. ASCHE / A. SCHINDLING (Hrsg.), *Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500 bis 1660*, 2003, 27–106 [73] S. U. PALME, *Vom Absolutismus zum Parlamentarismus in Schweden*, in: D. GERHARD (Hrsg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jh.*, 1969, 368–397 [74] S. T. PERRONE, *Assemblies of the Clergy in Early Modern Europe*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 22, 2002, 45–56 [75] G. VON PISTOHLKORS, *Die Livländischen Privilegien. Ihre Deutungen, Umdeutungen und praktischen Umsetzungen in der neueren baltischen Geschichte*, in: D. WILLOWEIT / H. LEMBERG (Hrsg.), *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation*, 2006, 285–309 [76] V. PRESS, *Formen des Ständewesens in den dt. Territorialstaaten des 16. und 17. Jhs.*, in: P. BAUMGART / J. SCHMÄDEKE (Hrsg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung*, 1983, 280–318 [77] F. QUARTHAL, *Landstände und Fürstenverträge süddt. Territorien im SpätMA*, in: W. ZIEGLER (Hrsg.), *Der Bayerische Landtag vom SpätMA bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung*, 1995, 35–57 [78] H. RAUSCH (Hrsg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den ma. Korporationen zu den modernen Parlamenten*, 2 Bde., 1974–1980 [79] W. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2002 [80] M. RHODE, *Ein Königreich ohne König. Der kleinpolnische Adel in sieben Interregna*, 1997 [81] J. ROGISTER, *Some New Directions in the Historiography of State Assemblies and Parliaments in Early and Late Modern Europe*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 16, 1996, 1–16 [82] G. RYSTAD, *The Estates of the Realm, the Monarchy, and Empire, 1611–1718*, in: M. F. METCALF (Hrsg.), *The Riksdag. A History of the Swedish Parliament*, 1987, 61–108 [83] A. SCHINDLING, *Die Anfänge des immerwährenden Reichstages zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*, 1991 [84] G. SCHRAMM, *Polen – Böhmen – Ungarn. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur des späten MA und der frühen Nz.*, in: J. BAHLCKE et al. (Hrsg.), *Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jh.*, 1996, 13–38 [85] E. SCHUBERT,

Fürstliche Herrschaft und Territorium im SpätMA, 2006

- [86] H. SCHÜCK, Sweden's Early Parliamentary Institutions from the Thirteenth Century to 1611, in: M. F. METCALF (Hrsg.), *The Riksdag. A History of the Swedish Parliament*, 1987, 5–60
- [87] W. SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jh. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, 1978 [88] W. SCHULZE, Das Ständewesen in den Erbländen der Habsburger Monarchie bis 1740. Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus, in: P. BAUMGART et al. (Hrsg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*, 1983, 263–279
- [89] G. E. SEEL / D. L. SMITH, *Crown and Parliaments 1558–1689*, 2001 [90] C. SOULE, *Les États généraux de France (1302–1789). Étude historique, comparative et doctrinale*, 1968
- [91] C. SOULE, Une tentative démocratique en France à la fin de l'Ancien Régime. Les assemblées provinciales au XVIII<sup>ème</sup> siècle; origines et création, in: *Parliaments, Estates and Representation* 15, 1995, 91–100 [92] B. STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, 1999 [93] B. STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, 2008 [94] A. STROHMEYER, Die Disziplinierung der Vergangenheit. Das »alte Herkommen« im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570–1830), in: J. BAHLMKE / A. STROHMEYER (Hrsg.), *Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühnl. Ostmitteleuropa*, 2002, 99–127 [95] J. SWANN, *Provincial Power and Absolute Monarchy. The Estates General of Burgundy, 1661–1790*, 2003 [96] I. A. A. THOMPSON, *Crown and Cortes in Castile, 1590–1665*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 2, 1982, 29–45 [97] I. A. A. THOMPSON, The End of the Cortes of Castile, in: *Parliaments, Estates and Representation* 4, 1984, 125–133 [98] W. URUSZCZAK (Hrsg.), *Podział władzy i parlamentaryzm w przeszłości i współczesności – prawo, doktryna, praktyka. Separation of powers and Parliamentarism, the Past and the Present – Law, Doctrine, Practice*, 2007
- [99] M.-F. VAJDA, *Le royaume des républiques? La noblesse dans l'État en Hongrie au XVIII<sup>e</sup> siècle. L'exemple des comitats*, in: M.-L. LEGAY / R. BAURY (Hrsg.), *L'invention de la décentralisation. Noblesse et pouvoirs intermédiaires en France et en Europe XVII<sup>e</sup>-XIX<sup>e</sup> siècle*, 2009, 269–284 [100] R. VIERHAUS, Von der altständischen zur Repräsentativverfassung. Zum Problem institutioneller und personeller Kontinuität vom 18. zum 19. Jh., in: K. BOSL / K. MÜCKL (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, 1977, 177–194* [101] TH. WELLER, *War Kastilien anders? Zeremoniell und Verfahren der kastilischen Cortes (1538–1665)*, in: T. NEU et al. (Hrsg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühnl. Europa*, 2009, 61–88 [102] P. WENDE, *Großbritannien 1500–2000*, 2001 [103] D. WILLOWEIT / H. LEMBERG (Hrsg.), *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation*, 2006 [104] A. WÜRGLER, »Reden« und »Mehren«. Politische Funktionen und symbolische Bedeutungen der eidgenössischen Tagsatzung (15.–18. Jh.), in: T. NEU et al. (Hrsg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühnl. Europa*, 2009, 89–106 [105] M. C. ZILFI, *The Politics of Piety. The Ottoman Ulema in the Postclassical Age 1600–1800*, 1988.

Hans-Jürgen Bömelburg / Gabriele Haug-Moritz

**Stand der Natur** s. Naturzustand

## Standardisierung

1. Allgemein
2. Staatliche und gesellschaftliche Normensetzung
3. Kommunikationsprozesse
4. Typen von Standards
5. Naturwissenschaftliche Erkenntnismethoden
6. Technik und Gewerbe

### 1. Allgemein

S. durchzog als Grundtendenz praktisch alle Bereiche der nzl. Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, wobei bei ihrer Entwicklung deutliche Schwerpunkte und Kontingenzen, Verwerfungen und  $\neq$ Ungleichzeitigkeiten zu erkennen sind. Dennoch begann die S. der Dingwelt, der materiellen, infrastrukturellen und informationellen Grundlagen der Gesellschaft sowie des menschlichen Verhaltens und auch der sozialen und wirtschaftlichen Praktiken nicht erst im 20. Jh. S.-Prozesse sind in manchen Handlungsfeldern schon im MA erkennbar und gewannen in der Nz. an Breite und Wirkungstiefe. Die  $\neq$ Beschleunigung vereinheitlichender Regulierungen des nzl. gesellschaftlichen Lebens stand grundlegend mit der Territorialisierung von  $\neq$ Herrschaft und dem Vordringen des modernen  $\neq$ Staates in Zusammenhang. Beispiele hierfür sind die Vereinheitlichung von Verfahrensregeln in den zentralen  $\neq$ Verwaltungen, die Einführung von Formularen zur Erfassung wirtschaftlicher Prozesse in den Gemeinden oder Ansätze zu einer Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften über gedruckte  $\neq$ Kodifikationen. Ferner entwickelten sich gesellschaftliche Standards durch die Intensivierung von  $\neq$ Kommunikation, durch Prozesse der  $\neq$ Nations-Bildung und aufgrund der einsetzenden  $\neq$ Industrialisierung.

Es erweist sich als sinnvoll, den Begriff S. in einer weiteren Perspektive als in dem rein technizistischen und quantitativen Verständnis zu untersuchen, das bis in die gegenwärtige Diskussion hinein überwiegt [11]. Ferner ist es sinnvoll, S.-Prozesse nicht aufgrund punktueller Interventionen – etwa einzelner gesetzlicher Akte –, sondern im Zuge einer non-intentionalen *longue durée* zu verstehen, was eine Akteursperspektive keineswegs ausschließt.

Die begriffliche Vielfalt, die S. im engl. Sprachraum aufweist, kann auch auf das Deutsche übertragen werden. Die *Encyclopaedia Britannica* definierte *standardization* 1966 als »Prozess der Entwicklung und Durchsetzung von Standards« [2]. Neben den in den Kontexten von Industrie und Technologie sowie gegenwärtigen Globalisierungsprozessen auch in der engl. Literatur überwiegenden Termini *standard* und *standardization* findet sich ein erweitertes Begriffsverständnis, das auf die Kriterien *simplification*, *harmonization*, *consensus*, *field of standardization* und *adoption of standards* abhebt [20. 316–319]. Damit ist auf die Vielschichtigkeit von